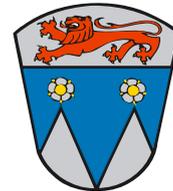


Verwaltungsgemeinschaft Kötz

Einwohnermeldeamt

Obere Dorfstr. 3 A
89359 Kötz



Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Anschrift

die Einrichtung der Auskunftssperre nach

§ 51 Abs. 1 BMG	bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönl. Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen	
§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG	Adoptionspflegeverhältnis gem. § 1758 Abs. 2 BMG	
§ 51 Abs. 1 BMG	auf Veranlassung einer Sicherheitsbehörde bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönl. Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (hier muss ein gesonderter Antrag der Sicherheitsbehörde gestellt werden)	
§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG	Eintragungen nach dem Transsexuellengesetz - § 63 Abs. 2 Personenstandsgesetz	

Es wird **auf Antrag** eine Auskunftssperre in das Melderegister eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Hierzu ist bei der Meldebehörde ein Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG zu stellen, in dem die **Gründe** auf einem gesonderten Blatt **glaubhaft zu machen** sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragssteller fordern.

Die Entscheidung über den Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Datum, Unterschrift